

breitet, so ist nicht zu verkennen, daß eine Imparität stattfindet. Allein eine Parität zwischen den mit Amtswohnungen versehenen Lehrern und denen, die sich dieser Begünstigung nicht erfreuen, nach dem Wunsche der Petenten herzustellen, würde zu großen Consequenzen führen und würde wiederum eine neue Imparität den Beamten gegenüber herbeiführen, die ebenfalls in fester Besoldung stehen, und denen keine Amtswohnung gewährt und eine dergleichen Begünstigung ebenfalls nicht bewilligt wird. Sollte eine völlige Gleichheit stattfinden und erzielt werden, so könnte es auf andere Weise nicht geschehen, als wenn den Geistlichen und Schuldienern, die nach der jetzt bestehenden Einrichtung eine Amtswohnung haben, die Begünstigung, die nach dem Beschlusse der zweiten Kammer eintreten soll, wieder entzogen würde; dazu aber kann ich wenigstens nicht rathen, vielmehr stimme ich dem Herrn Staatsminister bei, daß nur zu wünschen ist, daß den Geistlichen und Schuldienern aus den angeführten Gründen alle mögliche Erleichterung zu Theil werden möchte.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Nur mit wenigen Worten will ich Einiges über das Amendement für den hier vorliegenden Paragraphen in Bezug auf die Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, welches die jenseitige Kammer angenommen hat, bemerken. Die Ausnahme der Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener von der Besteuerung war bekanntlich nicht in das Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1834 aufgenommen. Sie ist vielmehr durch die Ergänzungsverordnung von 1835 eingeführt worden, in der Erwägung, daß die Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener allerdings wohl theilweise zu amtlichen Zwecken benutzt werden. Im Entwurf des Gesetzes hat nichts desto weniger die Regierung von der Freilassung dieser Dienstwohnungen abgesehen, weil deren Benutzung zu Dienstzwecken denn doch nur als eine ganz theilweise und zeitweise sich darstellte. Namentlich glaubte man hier auf die Katechisationen hinweisen zu können, wozu die Benutzung der amtlichen Wohnungen vorzugsweise stattfindet. Dennoch hat man sich mit der Wiederaufnahme dieser Erleichterung für die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener um so eher einverstanden zu müssen geglaubt, als den Lehrern im Uebrigen eine Ermäßigung ihrer Steuerbeiträge bis jetzt nicht in dem Umfange zu Theil geworden ist, wie die Regierung dieselbe bevorwortet hat. Weiter zu gehen und nach dem Antrage der Petenten aus Leipzig auch daneben noch gewisse Entschädigungen eintreten zu lassen, so daß bei Besteuerung des Dienst-einkommens der nicht mit Amtswohnung dotirten Lehrer eine Summe unveranschlagt bliebe, schien nicht rathsam, weil man nämlich nicht ohne Grund annehmen kann, daß da, wo eine Dienstwohnung nicht gewährt wird, auch keine amtliche Benutzung der Wohnung voraussetzen sei, und weil allerdings dann eine Abweichung von dem Besteuerungsmodus, andern Besoldeten gegenüber, eintreten würde. Was aber die andere Bemerkung anlangt, die ein sehr geehrter Sprecher vor mir

machte, nämlich die Frage, ob nicht eine doppelte Besteuerung des Einkommens aus den kirchlichen und Schulgütern stattfinde, so sind die Gründe, welche die Regierung bewogen haben, so zu verfahren, wie von ihr geschehen ist, bereits so erschöpfend dargelegt worden, daß ich weiter nichts hinzuzufügen brauche. Ich bemerke nur, was ich auch schon in der zweiten Kammer auszusprechen veranlaßt war, daß hierbei, wenn ein und dasselbe Object in eine neue Consumtion übergeht, dann allemal auch ein neues Steuerobject vorhanden ist. Die Grundrente, sobald sie sich zum Dienstgenusse gestaltet hat, ist nicht mehr bloß Gegenstand der Grundsteuer, wie sie es in der Hand des Eigenthümers war, sondern auch Gegenstand der Personalsteuer in der Hand des Besoldeten. Ganz dasselbe sehen wir bei dem Pachtverhältnisse, wo sich die Grundrente zunächst als Object der Grundsteuer darstellt und dann auch wieder der Pächter für den Ertrag vom Grund und Boden der Personalsteuer unterliegt. Eben so ist es in sehr vielen anderen ähnlichen Verhältnissen. Wenn gleich ein Capitalist von seinem Einkommen schon Personalsteuer zu geben hat, so kann es doch nicht Wunder nehmen, daß, wenn ein Theil dieses Einkommens auf einen Handwerker übergeht, durch den Kauf seiner Handwerkerzeugnisse, dieser Theil jenes Einkommens bei dem Handwerker nochmals besteuert werde.

Prinz Johann: Ich fühlte mich anfangs veranlaßt, gegen die Petition der Leipziger Schullehrer an der Nicolaischule zu stimmen. Aber bei genauerer Betrachtung scheint mir doch für die Petition Manches zu sprechen; denn schon darin, daß die Dienstwohnungen der Kirchen- und Schuldiener frei sein sollen, scheint mir ein Fingerzeig zu liegen, daß auch den Petenten eine ähnliche Erleichterung zu gewähren sei, indem ja ohnehin den Kirchen- und Schuldienern in neuerer Zeit mancherlei Lasten auferlegt worden sind. Ich gestehe aber, daß ich aus dem Grunde der Parität, den man gegen die Petition geltend gemacht hat, eben für den Inhalt derselben und für die beantragte Begünstigung mich aussprechen möchte. Ob übrigens diejenigen Lehrer, deren Stellen mit Dienstwohnungen dotirt sind, dieselben bisweilen zu Amtshandlungen benutzen, das ist ganz gleichgültig, denn zu ihrem Dienstgenusse gehören ihre Wohnungen doch auf jeden Fall. Dieser bleibt unbesteuert, und es fragt sich also nur, ob er es bei allen oder bloß bei einer gewissen Anzahl bleiben soll. Das Erstere scheint mir hier angemessen. Findet man, daß einige Geistliche und Schullehrer einer solchen Erleichterung bedürfen, so glaube ich, daß sie allen zu Theil werden müsse. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag, den Vorschlag der Petenten in folgender Maasse in's Gesetz aufzunehmen: „Bei Besteuerung des Dienst-einkommens der nicht mit Amtswohnung dotirten Lehrer bleibt eine Summe, welche dem ortsüblichen Miethzins für eine mittlere Familienwohnung entspricht, unveranschlagt.“

Präsident v. Carlowitz: Darf ich mir den Antrag ausbitten?